

Amtsblatt

für die

Stadt Templin

36. Jahrgang

Nr. 19

Templin, den 21.08.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachungen des Wahlleiters (Wahlbekanntmachung)</u>	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Brandenburg am 22. September 2024	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortsbeiräte in Petznick und Storkow am 22. September 2024	4
Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin	7
Impressum	8

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 8. Landtag des Landes Brandenburg am 22. September 2024

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **02. 09.** bis **06. 09. 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr** bis **17:30 Uhr**
Donnerstag von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr** bis **15:30 Uhr**

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

3. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, innerhalb des oben genannten Zeitraumes, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben die Bürgerinnen und Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnis ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf **Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf **Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.
Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **07.09.2024** bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) zu den oben angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.
Davon abweichend ist eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (05.08.2024, 18 Uhr) zu stellen.
5. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **09.09.2024** bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die in dem Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 1) eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** ist,
- 2) eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104** beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektrischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **20.09.2024, 18.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgestellt werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

10. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten
 - den Wahlschein,
 - in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Eine wählende Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will.

Weitere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Templin, den 21.08.2024

gez. R. Bechly
Wahlbehörde

**Stadt Templin
Der Wahlleiter**

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die
Wahl der Ortsbeiräte in Petznick und Storkow
am 22.09.2024

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom **02. September 2024** bis **06. September 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr** bis **17:30 Uhr**
Donnerstag von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Auf Antrag wird für die Kommunalwahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen,
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
 - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
 - c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **29. September 2023** bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) zu den oben angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02. September 2024** bis **06. September 2023**, spätestens am **06. September 2023** bis 11:30 Uhr bei der Wahlbehörde (Stadt Templin, Einwohnermeldeamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 104) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlscheinantrag

5.1 Einen Wahlschein für die **Wahl** erhält auf Antrag

5.2.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs.1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 30. September 2023 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum 29. September 2023 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist § 15 Abs.1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlberechtigte erhalten für die einen **lilafarbenen** Wahlschein.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **20. September 2024, 18:00 Uhr** beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 5.1.2 und 5.2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahl

- 6.1 Mit dem **fliederfarbenen** Wahlschein für die **Wahl** erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
 - einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen amtlichen Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert.

Templin, den 21.08.2024

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gebe ich folgendes bekannt:

Frau Annett Polle verzichtet zum 01.09.2024 auf den Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin. Dieser Sitz geht auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages (CDU) über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist. Herr Franz-Christoph Michel ist erste Ersatzperson.

Templin, den 15.08.2024

gez. Rico Bechly
stellvertr. Wahlleiter

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.